

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 49/08 B

L 4 R 294/06 (Sächsisches LSG)
S 24 R 1407/05 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.5.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.11.1977 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Divergenz sowie Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet folgende Fragen als grundsätzlich bedeutsam:
 - "Umfasst die vom Bundessozialgericht im Rahmen von § 1 Abs. 1 Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Technischen Intelligenz in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben für das Vorliegen eines volkseigenen Produktionsbetriebes des Bauwesens aufgestellte Voraussetzung, '(Massen-)Produktion von Bauwerken', auch die massenhafte Anfertigung und Erreichung bautechnischer Anlagen?" (1)
 - "Sind die Teilbetriebe eines volkseigenen Kombirates ein den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellter Versorgungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 2 2. DB AVItech, wenn das Kombinat dem Kreis der gleichgestellten volkseigenen Produktionsbetriebe zuzuordnen ist?" (2)



- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtsfragen aufgeworfen und deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt hat. Jedenfalls hat er nicht dargetan, dass beide Rechtsfragen in einem nachfolgenden Revisionsverfahren klärungsfähig wären.
- 7 Zu der Frage (1) führt der Kläger selbst aus (S 4 der Beschwerdebegründung), das LSG habe entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass der VEB E. kein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen sei. Aus dem Wortlaut "volkseigener Produktionsbetrieb" in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (VO-AVItech) folge, dass auch für die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebs des Bauwesens erforderlich sei, dass der Betrieb als seinen Hauptzweck Bautätigkeiten ausführe, und zwar in der Form der Massenproduktion im Bereich des Bauwesens. Erforderlich sei der Ausstoß standardisierter Produkte, vergleichbar einem Produktionsbetrieb der Industrie mit dem Schwerpunkt der massenhaften Produktion von Sachgütern. Aufgabe des VEB E. sei nicht der massenhafte Ausstoß standardisierter Bauwerke gewesen, wie etwa die Errichtung von Wohneinheiten etc in nennenswerter Stückzahl. Die Errichtung von Freileitungen sei nicht gleichzusetzen mit der Erstellung von Bauwerken im vorgenannten Sinne.
- 8 Nach eigenem Vortrag des Klägers hat das LSG mithin die Frage der "Massenproduktion im Bereich des Bauwesens" mit der Tatsache des "Massenausstoßes standardisierter Produkte" als ausschlaggebende Kriterien dafür angesehen, ob das Tatbestandsmerkmal "volkseigener Produktionsbetrieb" in § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVItech erfüllt sei. Von einem "Tatbestandsmerkmal Bauwerke" (Beschwerdebegründung S 6, Abs 3 Satz 1) ist das LSG hiernach nicht ausgegangen. Es hat vielmehr - eigenem Vortrag des Klägers zufolge - die vorgenannten Kriterien zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals "volkseigener Produktionsbetrieb" im Bauwesen zu dem Begriff "standardisierte, massenhaft hergestellte Bauwerke" zusammengefasst, zugleich aber klargestellt, dass die Errichtung von Freileitungen mit solcher Art Erstellung von Bauwerken nicht gleichzusetzen sei. Ein "Tatbestandsmerkmal Bauwerke" hat das LSG mithin - nach Vortrag des Klägers - der 2. DB zur VO-AVItech nicht entnommen. Die Frage (1) könnte daher in einem nachfolgenden Revisionsverfahren nicht beantwortet werden.
- 9 Auch hinsichtlich der Frage (2) legt der Kläger nicht dar, in welchem Zusammenhang diese Frage in einem nachfolgenden Revisionsverfahren zu beantworten sein sollte, dass sie also klärungsfähig ist. Der Kläger trägt zwar vor, das LSG habe festgestellt, dass der VEB E. - Teil des volkseigenen Kombinats V. gewesen sei. Bei diesem Kombinat habe es sich um einen Versorgungsbetrieb gehandelt, dessen wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil der VEB E. gewesen sei. Der Kläger trägt aber nicht vor, dass das LSG diese Tatsache in irgendeiner Form zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe, das Gericht also die gestellte Frage als entscheidungsrelevant erkannt und be-



handelt hat. Ohne eine solche Darlegung ist es dem Beschwerdegericht jedoch nicht möglich, die Entscheidungsrelevanz (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Frage (2) zu beurteilen. Im Kern erhebt der klägerische Vortrag den Vorwurf, das LSG hätte die Rechtsfrage aufwerfen und zu seinen Gunsten beantworten müssen; da dies nicht geschehen sei, sei das Berufungsurteil in der Sache fehlerhaft. Eine Rechtssache hat aber nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG sie - vermeintlich - inhaltlich falsch entschieden hat (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Soweit der Kläger die Abweichung des Berufungsurteils vom Senatsurteil vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) behauptet, ist die Divergenz nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Die formgerechte Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz erfordert es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien trägt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung.
- 11 Der Kläger behauptet, das LSG stelle "ein Tatbestandsmerkmal auf", das nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nicht gefordert werde. Damit behauptet der Kläger, das LSG habe dem § 1 Abs 2 der 2. DB zur VO-AVltech zu den dort formulierten gesetzlichen Voraussetzungen ein weiteres Tatbestandsmerkmal hinzugefügt, mithin den Regelungsgehalt der Vorschrift verkannt; dadurch sei es von falschen Voraussetzungen für die rechtliche Beurteilung der Zugehörigkeit des Klägers zur AVltech ausgegangen. Im Kern rügt er damit wiederum die inhaltliche Unrichtigkeit der berufsgerichtlichen Entscheidung, die die Revision nicht eröffnet; eine bewusste Abkehr des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung bezeichnet er nicht.
- 12 Soweit der Kläger behauptet, das LSG habe ihm rechtliches Gehör verweigert, weil es im Gegensatz zum erstinstanzlichen Urteil die betrieblichen Voraussetzungen des VEB E. für die Bewilligung einer Zusatzversorgung der technischen Intelligenz verneine, ihn hierzu vorher aber nicht angehört habe, legt der Kläger nicht dar, inwieweit er sich im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6.5.2008 rechtliches Gehör nicht habe verschaffen können. Gleiches gilt für den Vortrag, das Gericht habe erheblichen Vortrag seinerseits zur ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gemäß Art 3 Grundgesetz (aus der Klageschrift vom 22.7.2005)



übergangen. Die Wiederholung eines angekündigten Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung vom 6.5.2008 sei ihm nicht möglich gewesen, weil er infolge mangelnden rechtlichen Hinweises, dass die Klage an der betrieblichen Zugehörigkeit zu scheitern drohe, an dessen Wiederholung gehindert gewesen sei; denn er habe nicht erkennen können, dass es auf diesen Beweisantrag ankomme.

- 13 Zwar kann als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 62 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (*vgl/ BVerfGE 68, 133, 144 f*). Bezieht sich dieser Vorwurf jedoch auf einen Beweisantrag, der schriftsätzlich angekündigt, im Termin zur mündlichen Verhandlung aber nicht gestellt worden ist, so kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn ebenso wenig wie eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§ 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 SGG) zulässig wird (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen nicht über den Umweg des § 62 SGG erweitert werden (*BSG HV-Info 1993, 1406; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Überdies hätte der Kläger darlegen müssen, dass er seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG, Beschlüsse vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - und vom 15.12.2005 - B 9a V 14/05 B - alle veröffentlicht bei Juris; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 11c zu § 62*). Eine Pflicht des Gerichts, die Beteiligten auf alle nur möglichen Gesichtspunkte hinzuweisen, besteht nicht; es ist auch nicht verpflichtet, seine Rechtsauffassung zu der Rechtssache bzw zu den Erfolgsaussichten zu erkennen zu geben (*BSG, Beschluss vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris*). Etwas anderes gilt nur, wenn in der mündlichen Verhandlung ein neuer Gesichtspunkt erörtert wird und ein Beteiligter durch entsprechende Antragstellung (zB Hilfsantrag auf Nachlass eines Schriftsatzes) deutlich zu erkennen gibt, dass er dazu Informationen von Dritten einholen möchte (*vgl/ BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1*). Der Kläger behauptet jedoch gerade nicht, dass die - gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung - andere rechtliche Einschätzung durch das LSG auf erstmals eingeführten Tatsachen, Erfahrungssätzen oder rechtlichen Gesichtspunkten beruhe, statt allein auf einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Bei dieser Sachlage war er nicht gehindert, den schriftsätzlich angekündigten Beweisantrag vorsorglich zu Protokoll zu geben.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)